

**Dritte Änderung der Studienordnung der
Physikalisch-Astronomischen Fakultät für
den Studiengang Physik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 20. November 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009, S. 1228), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Juni 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2013, S. 13). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 16. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik ist der Nachweis eines Hochschulstudiums im Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science (mindestens 180 LP) an einer inländischen Hochschule.

(2) Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachlich einschlägigen Studiengängen oder im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse werden zugelassen, wenn der Abschluss gleichwertig ist. Gleichwertigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:

1. Prüfungsleistungen in den mathematischen Grundlagenfächern im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten.
2. Prüfungsleistungen in Experimentalphysik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten.
3. Prüfungsleistungen in theoretischer Physik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten
4. Prüfungsleistungen in physikalischen Praktika im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten.

Die Gleichwertigkeit wird in der Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Eine Zulassung erfolgt, wenn die bisherigen Leistungen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang erkennen lassen, d. h. wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in einem Studiengang nach Absatz 1 geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist. Zulassungen können mit Auflagen verbunden werden. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen.

(3) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - DSH 2 - ablegen und bestehen. Ohne Nachweis einer DSH-Prüfung nach Satz 2 kann ein ausländischer Bewerber zugelassen werden, wenn er sehr gute englische Sprachkenntnisse gemäß Level C 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen oder einen Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachweist.

(4) Dem Zulassungsantrag, der innerhalb der von der Universität gesetzten Fristen zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3,
- c) ein Bewerbungsschreiben und gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. S. 3005) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Studienordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2014, S. 91). Der Rat der Fakultät für Medizin hat die Änderung am 14. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Sie gilt ferner für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung begonnen haben.“
2. Die Anlage 1 zur Studienordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der auf die Überschrift der Anlage 1 folgende Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
„Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend den Vorschriften der ÄAppO und der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“
 - b) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches zu prüfen.“